

**RS OGH 1996/10/29 50b2310/96h,  
50b98/01z, 80b63/03b, 50b303/03z,  
50b79/14z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

## Norm

ZPO §14 B1

MRG §8 Abs2

WEG §9

WEG §9 Abs3

WEG §13 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Bei Wohnungseigentum von Ehegatten kann nur gemeinsam über die Wohnung verfügt werden; die von einem allein getroffene Maßnahme ist für den anderen nicht verbindlich; auch die Individualrechte des Wohnungseigentümers stehen den Ehegatten nur gemeinsam zu; lediglich zur Abwehr rechtswidriger Eingriffe Dritter in das Wohnungseigentumsrecht ist jeder Ehegatte allein befugt. Bei der Durchsetzung des Rechts, die im Ehegattenwohnungseigentum stehende Wohnung zu ändern und zu diesem Zweck gemäß § 13 Abs 2 Z 3 WEG andere Wohnungseigentumsobjekte in Anspruch zu nehmen, bilden daher die Ehegatten eine einheitliche Streitpartei im Sinne des § 14 ZPO.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2310/96h  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2310/96h
- 5 Ob 98/01z  
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 98/01z  
Auch; nur: Bei Wohnungseigentum von Ehegatten kann nur gemeinsam über die Wohnung verfügt werden. Auch die Individualrechte des Wohnungseigentümers stehen den Ehegatten nur gemeinsam zu. (T1)
- 8 Ob 63/03b  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 63/03b  
Auch
- 5 Ob 303/03z  
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 303/03z  
Vgl auch
- 5 Ob 79/14z  
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 79/14z  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105978

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)